



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5166.00-2010-9134993

DATUM 17.12.2010

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Form der Allgemeinverfügung nach § 40 Abs. 4 WaffG für verbotene Elektroimpulsgeräte i. S. der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 Nr. 1.3.6

Bekanntmachung

einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) zur Regelung des Altbesitzes von verbotenen Elektroimpulsgeräten ohne Zulassung und Prüfzeichen

Vom 17. Dezember 2010.

Gemäß § 40 Abs. 4 WaffG wird Privatpersonen, die im Besitz verbotener Elektroimpulsgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 WaffG sind, deren Modelle vor dem 11. Oktober 2002 hergestellt wurden, nicht das erforderliche Prüfzeichen aufweisen und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, genehmigt,

weiterhin die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben.

Das Führen der verbotenen Geräte sowie ein Neuerwerb nach dem 01.01.2011 sind nicht genehmigt.

Das Überlassen an Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundeskriminalamtes. Ohne vorherige Genehmigung ist nur die Abgabe der verbotenen Elektroimpulsgeräte an Polizei und Waffenbehörden gestattet. Hierzu sind die Geräte in einem verschlossenen Be-

hältnis zur Abgabestelle zu transportieren. Es wird empfohlen, mit der zuständigen Behörde vorab Zeitpunkt und Ort der Abgabe abzustimmen.

Auflage:

Ein Verlust des verbotenen Elektroimpulsgerätes ist dem Bundeskriminalamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Diese Ausnahmegenehmigung erlaubt den Berechtigten nur den Besitz in der eigenen Wohnung bei gesicherter Aufbewahrung. Der Besitzer eines verbotenen Elektroimpulsgerätes hat die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des § 36 Absatz 2 WaffG zu treffen, um zu verhindern, dass dieser Gegenstand abhanden kommt oder Dritte ihn unbefugt an sich nehmen.

Elektroimpulsgeräte fallen nicht unter o. a. verbotene Gegenstände wenn Sie mit dem folgenden Prüfzeichen (einschließlich einer auf das Gerät bezogenen Zulassungsnummer) versehen sind:



Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für den gewerblichen Bereich. Die Ausnahmegenehmigung vom 23.08.2003 (Aktenzeichen: ZV 25 – 5166.00 – 145/2003), zuletzt verlängert am 07.12.2007 (Aktenzeichen: SO 11 – 5166.00 – 07/577978) läuft zum 31.12.2010 ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2010
SO 11 – 5166.00-2010-9134993

Bundeskriminalamt

Im Auftrag

Wahl
Wahl

